

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Besonderen Prüfungsbestimmungen für
den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 27.
Juni 2004

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Erste Satzung zur Änderung
der Besonderen Prüfungsbestimmungen
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität Potsdam**

Vom 27. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1996 S. 86) werden wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodik,
- sowie
6. in einem forschungsbezogenen Wahlpflichtfach,
 7. in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."

Nr. 2

§ 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
 - a. Klinische Psychologie,
 - b. Pädagogische Psychologie,
 - c. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. je ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern
 - a. Diagnostik und Intervention,
 - b. Evaluation und Forschungsmethodik;
3. ein Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
4. eine Erklärung darüber,
 - a. welcher forschungsbezogene Vertiefungsbereich,
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
 - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
5. ein Nachweis dafür, dass die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

Vom 26. Mai 2004

Gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:²

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

² Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4.10.2004